



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2660

Datum
5.11.1998

für den Haushalts- und Finanzausschuß

120-fach

Aktenzeichen

FJFG 0530 - 3 - I.C 5

64. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 12.11.1998;

hier: Haushaltsentwurf 1999

Haushaltsmäßige Abwicklung des Unterhaltsvorschußgesetzes
(UVG) nach Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen und
Ausgaben des UVG; Einzelplan 11, Kapitel 11 050

Eine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß übersende ich
mit der Bitte, die Mehrabdrucke an die Mitglieder des Haus-
halts- und Finanzausschusses zu verteilen.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2660

Datum

5 .11.1998

Aktenzeichen

FJFG 0530 - 3 - I C 5

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags

**64. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 12.11.1998**

hier: Haushaltsentwurf 1999

**Haushaltsmäßige Abwicklung des Unterhaltsvorschußgesetzes
(UVG) nach Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen und
Ausgaben des UVG; Einzelplan 11, Kapitel 11 050**

**Anlg.: Bericht des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und
Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bezug nehmend auf die Anfragen in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22./23.10.1998 übersende ich zur weiteren Unterrichtung einen Bericht des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit über die haushaltsmäßige Abwicklung des Unterhaltsvorschußgesetzes zwischen Kommunen und Land ab dem Haushaltsjahr 1999.

Der Entwurf des Haushaltssicherungsgesetz 1999 sieht vor, die Kommunen zu 50% an dem Landesanteil der Ausgaben und Einnahmen nach dem UVG zu beteiligen. Der Finanzierungsschlüssel 1999 beträgt danach: Bund 50%, Land NRW 25%, Kommunen 25%.



Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW • 40190 Düsseldorf

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Vorab per Fax

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

- Breite Straße 27, 40213 Düsseldorf
 Telefon: (0211) 86 18 -
 Durchwahl: (0211) 86 18 -
 Telefax: (0211) 86 18 -
 X.400: c=de;a=dbp;p=dvs-nrw;
 o=mgfs;poststelle
 E-Mail: poststelle@mgfs.nrw.de
- Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
 Telefon: (0211) 855 - 5
 Durchwahl: (0211) 855 - 3488
 Telefax: (0211) 855 - 3705
 X.400: c=de;a=dbp;p=dvs-nrw;
 o=mgfin;poststelle
 E-Mail: poststelle@mgfin.nrw.de

Datum 3. November 1998

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IV B 1 - 6023.7

Betr.: Haushaltmäßige Abwicklung des UVG nach Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen und Ausgaben des Unterhaltsvorschussgesetzes

Bezug: Ihr Telefax vom 30.10.1998

Das bisherige Verfahren der haushaltmäßigen Abwicklung für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sieht vor, dass die kreisfreien Städte und Kreise sowohl Ausgaben als auch Einnahmen unmittelbar im Landeshaushalt verbuchen.

In einem Gespräch mit Vertretern der Bezirksregierungen über die künftige Handhabung der haushaltmäßigen Abwicklung ab 01.01.1999 wurde vereinbart, dass die Ausgabenabwicklung auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens weiter erfolgen kann, d.h. das Land stellt den Bezirksregierungen anteilig die im Haushalt bei Kapitel 11 050, Titel 681 00 veranschlagten Ausgabemittel zur weiteren Bereitstellung an die kreisfreien Städte und Kreise bereit. Entsprechend dieser 75 %igen Mittelbereitstellung werden die Bezirksregierungen im Folgemonat den 50 %igen Bundesanteil von den Gesamtausgaben berechnen und bei Kap. 11 050, Titel 241 00 vereinnahmen.

- 2 -

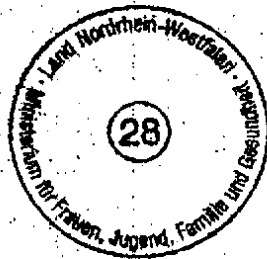
Zur Verbesserung der künftig zu planenden Mittelbereitstellung im Landeshaushalt werden die Bezirksregierungen bei den Unterhaltsvorschusskassen jeweils zum 01.01. und zum 30.06. eines jeden Jahres Fallzahlen erheben und auf ihre Schließigkeit prüfen.

Die Einnahmen der Unterhaltsvorschusskassen führen - soweit sie dem Bund und dem Land zustehen - die kreisfreien Städte und Kreise ebenfalls unmittelbar in den Landeshaushalt ab. Diese Abrechnung hat jeweils bis zum 20. eines Folgemonats zu erfolgen.

Damit die Bezirksregierungen in die Lage versetzt werden, den 50 %igen Anteil der Gesamteinnahmen der Unterhaltsvorschusskasse an den Bund abzuführen und den 25%igen Landesanteil zu vereinnahmen, haben die kreisfreien Städte und die Kreise bis zum v.g. Termin eine Erklärung über die gesamten Einnahmen (100 %) beizufügen.

Im Auftrag

gez. Schäfer



Beglaubigt:


Reg.-Angestellte